

Fachinformation

Anforderungen an die Lagerung von Wirtschaftsdünger und Nachweis der überbetrieblichen Lagerung oder Verwertung

nach der Düngeverordnung (DüV)¹⁾

Hinweis:

Bei den nachfolgend grau hinterlegten Textpassagen handelt es sich um die wesentlichsten Ergänzungen oder Anpassungen zum veröffentlichten Stand dieser Fachinformation vom März 2023.

Regelungen zum Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen nach § 12 DüV

Grundsätze:

Das Fassungsvermögen der Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdünger muss so ausgelegt sein, dass die genannten Stoffe in Zeiträumen, in denen das Aufbringen verboten ist, sicher gelagert werden können.

Dies schließt einerseits die Sperrfristen für Wirtschaftsdünger und Gärrückstände ein, darüber hinaus sind jedoch auch Düngebeschränkungen u. a. aufgrund des § 13a DüV in Nitratgebieten, als auch Aufbringungsbeschränkungen über den [Zeitraum der Sperrfristen](#) hinaus zu beachten (z. B. Düngeverbot auf gefrorenem Boden). Beim Fassungsvermögen ist nicht nur der Dunganfall pro belegtem Stallplatz zu berücksichtigen, sondern auch Niederschlagswasser auf die Dunglager sowie auf Flächen, deren Abwasser in die Dunglager eingeleitet werden (z. B. Hof- und Abfüllflächen). Weiterhin sind in die Lagerstätten einfließende sonstige Abwässer, Reinigungswässer, Silagesickersäfte und verbleibende Restmengen, die nicht abgepumpt werden können, zu beachten.

¹⁾ vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411) geändert

Mindestlagerkapazitäten für flüssige Wirtschaftsdünger und Festmist von Huf- oder Klauentieren:

Die Düngeverordnung schreibt gemäß § 12 Abs. 2 für Landwirtschaftsbetriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger wie Jauche, Gülle oder Gärrückstände erzeugen, vor, dass diese die genannten Stoffe mindestens 6 Monate sicher lagern müssen.

Betriebe mit einem Viehbesatz größer 3 GV/ha LF (siehe Umrechnungsschlüssel in Anlage 1) und Betriebe, die über keine eigenen Aufbringungsflächen verfügen (z. B. gewerbliche Tierhaltungsanlagen oder Biogasanlagen) müssen die genannten Stoffe hingegen mindestens 9 Monate sicher lagern können (§ 12 Abs. 3 DüV). Zu beachten ist, dass auch aus Landwirtschaftsbetrieben ausgegliederte rechtlich eigenständige Biogasanlagen 9 Monate Lagerkapazität mit den weiter unten aufgeführten Nachweisen zu belegen haben. Dies gilt ebenso für Tochterunternehmen im Betriebsverbund, die einen GV-Besatz > 3 GV/ha LF aufweisen.

Ergänzend zu den genannten Anforderungen sind auch die Vorgaben zur Lagerung von Silagesickersaft zu beachten. Wird dieser nicht in eine Jauche- oder Güllelagerstätte eingeleitet, ist eine Mindestlagerkapazität von 3 Monaten vorzuhalten. Diese dreimonatige Lagerkapazität ist auch dann nachzuweisen, wenn die Behälter vor Beginn der Sperrfrist entleert werden. Erfolgt eine Umlagerung von Silagesickersaft in eine Jauche- oder Güllelagerstätte, ist bei der Bemessung der Lagerkapazität der dreimonatige Anfall des Silagesickersaftes zu berücksichtigen. Werden hingegen Gülle oder Jauche in einen Silagesickersaftbehälter umgelagert, ist für beide Stoffe eine Lagerkapazität von 6 Monaten bzw. 9 Monaten vorzuhalten, da der Silagesickersaftbehälter in diesem Fall unter § 12 Abs. 2 DüV fällt. Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser von Silos, das getrennt abgeleitet wird, bleibt bei der Berechnung der erforderlichen Lagerkapazität grundsätzlich unberücksichtigt.

Betriebe, die Festmist von Huf- oder Klauentieren oder Kompost erzeugen, müssen diese Stoffe mindestens 2 Monate sicher lagern können (§ 12 Abs. 4 DüV). Verbleibt der Mist mit Sperrfristbeginn für 2 Monate im Stall (Tiefstreustall, Lagerung im Stall), wird dies als Mindestlagerraum anerkannt, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind (u. a. Dichtheit der Anlage). Eine Feldrandlagerung ist bei der vorzuhaltenden Mindestlagerkapazität nicht anrechenbar. Die Lagerkapazität für Festmist von Huf-, Klauentieren und Kompost erhöht sich für Betriebe, deren Flächen sich zu 100 % innerhalb der Nitratkulisse befinden, auf 3 Monate, da die Sperrfrist in diesen Gebieten am 1. November beginnt und am 31. Januar endet (3 Monate; § 13a Abs. 2, Nr. 4 DüV). Liegen nicht alle Betriebsflächen in der Nitratkulisse, ist für die innerhalb der Nitratkulisse liegenden Betriebsflächen die zusätzlich notwendige Lagerkapazität anteilig vorzuhalten.

Landwirtschaftsbetriebe und Betriebe ohne eigene Aufbringungsflächen, die die geforderte Mindestlagerkapazität nicht vorweisen können, haben die Möglichkeit nach § 12 Abs. 5 DüV die das betriebliche Fassungsvermögen übersteigende Menge durch schriftlich festgehaltene, vertragliche Vereinbarungen mit einem Dritten zu lagern bzw. zu verwerten.

Ein Stoff gilt auch als verwertet, wenn er außerhalb der Sperrfristen durch einen aufnehmenden Landwirtschaftsbetrieb unter Einhaltung aller Vorgaben des Düngerechts (u. a. DüV, ThürDüV, DüMV, WDüngV) zum Zweck der Düngung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen aufgebracht wird. Zum Nachweis einer Abgabe oder einer überbetrieblichen Lagerung der Wirtschaftsdünger wird der Mustervertrag der Anlage 2 und/oder 3 empfohlen. Eine anderweitige Verwertung ist mittels schriftlicher Vereinbarungen zu belegen. Die vorzuhaltenden vertraglichen Unterlagen entbinden nicht von darüberhinausgehenden [Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Meldepflichten](#) gemäß WDüngV.

Aufgrund der im Abschnitt „Grundsätze“ aufgeführten zusätzlichen Düngebeschränkungen wird empfohlen, bei der Errichtung neuer Lagerstätten genügend Lagerraum, auch über die gesetzlich geforderten Mindestlagerkapazitäten hinaus, einzuplanen.

Auf Verlangen der zuständigen Kontrollbehörden haben die Betriebsinhaber nachzuweisen, dass sie die genannten Verpflichtungen erfüllen. Zum Nachweis der Einhaltung des betrieblichen Fassungsvermögens wird eine Berechnung mit dazugehörigem Ausdruck mit dem Programm LagerKa empfohlen, welches auch die Kontrollbehörden zur Berechnung der betrieblichen Lagerkapazität einsetzen. Andernfalls sind andere geeignete Unterlagen vorzulegen. Sollte sich die Anzahl der be-

legten Stallplätze oder das Haltungsverfahren der Tiere im zeitlichen Verlauf ändern, wird eine Neuberechnung angeraten. Die in LagerKa hinterlegten Dunganfallswerte sowie weitere Faktoren wie z. B. die angenommene Verdunstung, Pauschalwerte für Reinigungswasser, Freibordhöhen u. a. sind für Thüringen verbindlich. **Achtung:** LagerKa wird derzeit überarbeitet und die langjährigen Jahresniederschläge im Tabellenblatt „JNS-Th“ an die neue Referenzperiode von 1991 bis 2020 angepasst. Betriebe, die den Bau neuer Lagerstätten für Wirtschaftsdünger und Gärrückstände planen oder ihre aktuelle Lagerkapazität überprüfen möchten, können bis zur Veröffentlichung des aktualisierten Programms die langjährigen Niederschläge ihres Standortes [hier](#) abrufen. Dieser Wert ist dann für die Berechnung mit LagerKa zu verwenden.

Bei der Ermittlung des Nachweises der Mindestlagerkapazität können Güllekeller und Staukanäle mit in die Berechnung zum Nachweis der Mindestlagerkapazität einbezogen werden (Freibord von min. 10 cm beachten).

Nicht anzurechnen sind hingegen Vorgruben von Biogasanlagen. Hintergrund ist, dass § 12 DüV ausdrücklich das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen (Outputstoffen) regelt. Vorgruben dienen hauptsächlich der kurzfristigen Bevorratung überwiegend von Wirtschaftsdünger, bevor die Inputstoffe in den Produktionsprozess überführt werden. In Gärrestendlagern, auf die sich die gesetzliche Mindestlagerkapazität bezieht, wird das Outputmaterial einer Biogasanlage (Gärrückstände) gelagert.

Demgegenüber können Nachgärbehälter von Biogasanlagen in die Berechnung einbezogen werden, sofern die Füllmenge im Nachgärbehälter technisch regelbar bzw. einstellbar ist. Dabei ist es irrelevant, ob direkt am Nachgärbehälter eine Entnahme ermöglicht wird, bspw. mit einem Tankfahrzeug, oder das Substrat aktiv, bspw. zum weiteren Separierungsprozess, umgepumpt werden kann. Zu berücksichtigen ist, dass ein Freibord von mindestens 10 cm und ein Restfüllstand von mindestens 15 cm einberechnet werden. Die Höhe/Menge des Restfüllstandes entfällt, wenn durch einen Pumpensumpf eine komplette Entleerung des Behälters gewährleistet werden kann. Ist am Nachgärbehälter nur ein passiver Überlauf zu einem weiteren Behälter vorhanden, so kann der Nachgärbehälter nicht auf die Lagerkapazität angerechnet werden. Eine pauschale Mengenanrechnung ist somit nicht möglich.

Gülle-/Gärrestseparierung, Kompostierung von Wirtschaftsdüngern, Festmist anderer Tierarten, sonstige Stoffe:

Gülle/Gärrestseparierung:

Die Feststoffe von Gülle oder flüssigen Gärrückständen werden nach der Separierung kein Festmist von Huf- oder Klauentieren. Die vorzuhaltende Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger kann um den festen separierten Volumenanteil reduziert werden. Allerdings muss für den festen Anteil mindestens 6 bzw. 9 Monate Lagerkapazität auf einer befestigten Lagerplatte nach Punkt 2. „Sichere Lagerung (Festmist, Frischkompost, Fertigkompost, Silage, Gülle-/Gärreste)“ nachgewiesen werden. Bei Inanspruchnahme von Separationstechnik durch Lohnunternehmer sind entsprechende Verträge oder Rechnungen zu dokumentieren, 7 Jahre aufzubewahren und im Fall einer Kontrolle den zuständigen Behörden als Nachweis der Anfallsmengen vorzulegen.

Kompostierung von Wirtschaftsdüngern:

Im Sinne der Düngeverordnung werden Wirtschaftsdünger und Gärrückstände auch nach der Kompostierung nicht zu Kompost, auch nicht in Mischung mit pflanzlichen Ausgangsstoffen. Dies bedeutet, dass auch nach einem Kompostierungsprozess für diese Erzeugnisse eine sichere Lagerung von 6 bzw. 9 Monaten gewährleistet sein muss. Für kompostierte Festmiste von Huf- oder Klauentieren bestehen 2 bzw. 3 (N-Kulisse) Monate vorzuhaltende Mindestlagerkapazität.

Festmist anderer Tierarten und sonstige Stoffe:

Für Festmist anderer Tierarten, als von Huf- oder Klauentieren (z. B. Geflügel und Pelztiere) sowie sonstige Stoffe (z. B. Silage zur Düngung) gilt der oben genannte Grundsatz, dass das Fassungsvermögen der Anlagen so ausgelegt sein muss, dass die genannten Stoffe in Zeiträumen, in denen das Aufbringen verboten ist, sicher gelagert werden können. Diese Mindestlagerkapazität reduziert sich auch nicht in Mischung mit Festmist von Huf- oder Klauentieren. Für den gesamten daraus hervorgehenden gemischten Festmist gilt immer die Mindestlagerkapazität des Einzelanteils mit der höchsten vorzuhaltenden Mindestlagerkapazität (Beispiel: Pferdemist 2 Monate, Geflügelmist 5 Monate = Mischung 5 Monate).

Sichere Lagerung (Festmist, Frischkompost, Fertigkompost, Silage, Gülle/Gärreste)

Grundsatz:

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einzuhalten. Grundsätzlich darf eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit von Gewässern nicht zu besorgen sein. Bei Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen muss der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht werden.

Ortsfeste Anlagen:

Die sichere Lagerung gemäß § 12 DüV wird in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) geregelt. Für die Umsetzung der AwSV sind in Thüringen die Unteren Wasserbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten zuständig.

Als allgemein wassergefährdend sind Wirtschaftsdünger, insbes. Jauche, Gülle, Festmist, Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas sowie die bei der Vergärung anfallenden flüssigen und festen Gärreste, Silage oder Siliergut, bei denen Silagesickersaft anfallen kann, und Silagesickersäfte eingestuft. Die AwSV regelt die sichere Lagerung bei ortsfesten Anlagen. Als ortsfest gilt eine Anlage, wenn diese an einem bestimmten Ort länger als 6 Monate zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben wird. Für ortsfeste Lagerstätten sind somit die Vorgaben der AwSV einzuhalten.

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass in der AwSV eine rechtliche Trennung der klassischen Wirtschaftsdünger von den Gärrückständen erfolgt, wobei für Gärrückstände die höhere Schutzstufe des „Besorgnisgrundsatzes“ und für klassische Wirtschaftsdünger nur der „Bestmögliche Schutz“ anzuwenden ist.

Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. Als solche gelten nach § 15 AwSV insbesondere die technischen Regeln wassergefährdender Stoffe der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA).

- Arbeitsblatt DWA-A 792 - Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) - Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) - August 2018
- Arbeitsblatt DWA-A 793-1 - Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) - Biogasanlagen - Teil 1: Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft - März 2021

Landwirtschaftsbetriebe und Betriebe ohne eigene Aufbringungsflächen, welche die geforderte Mindestlagerkapazität durch schriftlich festgehaltene, vertragliche Vereinbarungen mit einem Dritten erreichen, haben sicherzustellen, dass auch diese Anlagen den Anforderungen des WHG und der AwSV genügen. Dies gilt neben den technischen Anforderungen insbesondere für die Betreiberpflichten nach Anlage 7 Abschnitt 6 AwSV. In der Vereinbarung ist eindeutig festzulegen, wer Betreiber der Anlagen im Sinne des Wasserrechts ist und wem demzufolge diese Pflichten obliegen.

Lagerung von Kompost und Siliergut:

Fertigkompost:

Fertigkompost mit einem Rottegrad IV bis V ist als nicht-wassergefährdend eingestuft. Daher unterliegt Fertigkompost nicht der AwSV. Eine entsprechend eingefasste Lagerplatte muss nicht vorhanden sein. Der Fertigkompost kann am Feldrand gelagert werden, jedoch nicht in Wasserschutzgebieten I und II, Überschwemmungsbereichen und Gewässerrandstreifen.

Grünschnitt und Siliergut zur Erzeugung von Kompost:

Die Ausgangsstoffe des Komposts in Landwirtschaftsbetrieben (z. B. Grünschnitt) gelten im Sinne der AwSV als Siliergut und sind demzufolge als wassergefährdend eingestuft. Erfolgt die Lagerung des Silierguts länger als 6 Monate am gleichen Ort, oder jährlich wiederholend am gleichen Ort gelten die Anforderungen der AwSV. Es ist eine ortsfeste Anlage zur Lagerung zu errichten, die gemäß § 12 DüV Abs. 4 eine Mindestlagerkapazität von 2 Monaten gewährleisten muss.

Feldrandlagerung:

Grundsätzlich müssen in einem Landwirtschaftsbetrieb mindestens die nach Düngeverordnung erforderlichen Lagerkapazitäten zur Lagerung von Festmist, Hühnertrockenkot, Gärresten und Gülle vorhanden sein. Die Feldrandlagerung kann nicht auf die gesetzlich notwendige Mindestlagerkapazität nach Düngeverordnung angerechnet werden.

Die Feldrandlagerung ist für Festmist auf maximal sechs Monate begrenzt.

Wird diese Frist überschritten oder wird die Lagerfläche nicht jährlich gewechselt, gelten die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Das bedeutet, dass für diese dann ortsfeste Anlage entsprechende Auflagen gelten.

Für Feststoffe aus separierten Gärresten bzw. Gülle und Hühnertrockenkot gilt folgender Grundsatz, um eine Gefährdung für Gewässer auszuschließen: Zur Aufbringung dürfen diese Stoffe bis zu 7 Tagen ab dem ersten Anlieferungstag ohne wasserdichte Abdeckung am Feldrand bereitgestellt werden. Mit wasserdichter Abdeckung kann die Lagerdauer dieser Stoffe bis zu 14 Tagen betragen.

Durch die Lagerung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen darf keine nachteilige Veränderung bzw. Verunreinigung von Grund- und Oberflächengewässern entstehen.

Im Folgenden einige allgemeine Grundsätze zur Lagerung am Feldrand:

- Mindestabstände zu Gewässern: 50 m zu oberirdischen Gewässern und Vorflutgräben, 20 m zu nicht ständig wasserführenden Straßen- und Vorflutgräben, 100 m zu Brunnen zur Trinkwassergewinnung,
- Trockensubstanzgehalt mindestens 25 %,
- das Lager ist mietenförmig zu gestalten und auf ebener, möglichst kleiner Grundfläche,
- bei Lagerung auf geneigten Flächen sind Vorkehrungen gegen das Durchsickern von Niederschlägen am Mietenfuß und insbesondere gegen das oberflächige Abfließen von Sickerwasser zu treffen.

Aufgrund örtlicher Gegebenheiten sind ggf. zusätzliche wasserwirtschaftliche Vorgaben und Anforderungen zu beachten. Informationen dazu geben die zuständigen Unteren Wasserbehörden der Landkreise bzw. kreisfreien Städte.

Weiterhin ist zu beachten, dass durch bestimmte Standortbedingungen oder auch zum Beispiel durch Wetter- bzw. Witterungseinfluss am jeweiligen Lagerort, ggf. zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden, um nachteilige Veränderungen bzw. Verunreinigungen von Grund- und Oberflächengewässern zu vermeiden.

Weitere Informationen und Vorgaben u. a. zu technischen Regeln und Anforderungen an Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind [hier](#), auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, zu finden.

Berechnung der Lagerkapazität

Zur Berechnung der betrieblichen Lagerkapazität für flüssige und feste Wirtschaftsdünger bzw. Gärreste wird das Excel-Programm LagerKa empfohlen. Das Programm kann [hier](#) unter dem Abschnitt Software heruntergeladen werden.

Mit der Herausgabe einer neuen Fachinformation verliert diese Fassung mit Stand vom 7. Januar 2026 ihre Gültigkeit.

Weitere Informationen zur Düngung sind [hier](#) zu finden.

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98, 07743 Jena
E-Mail: postmaster@tlllr.thueringen.de

Bearbeitung: Fabian Hildebrandt (Tel. 0361 574041-456), Hubert Heß (Tel. 0361 574041-312), Lukas Harnisch (Tel. 0361 574041-314)

Stand: 7. Januar 2026

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.

Anlage 1:

Berechnung und Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung der Großvieheinheiten (GV) nach Anlage 9 Tabelle 2 DüV

Bezeichnung	GV	Anzahl im Betrieb	GV gesamt
Ponys und Kleinpferde	0,70		
Andere Pferde unter 3 Jahren	0,70		
Andere Pferde 3 Jahre und älter	1,10		
Kälber und Jungrinder unter 1 Jahr	0,30		
Jungrinder 1 bis unter 2 Jahre alt	0,70		
Färsen, Milchkühe, Mutterkühe, Masttiere	1,00		
Schafe unter 1 Jahr einschl. Lämmer	0,05		
Schafe 1 Jahr alt und älter	0,10		
Ferkel	0,02		
Schweine unter 50 kg Lebendgewicht (LG)	0,06		
Mastschweine über 50 kg LG	0,16		
Zuchtschweine, Eber über 50 kg LG	0,30		
Legehennen ½ Jahr und älter	0,004		
Küken und Legehennen unter einem ½ Jahr	0,004		
Schlacht- und Masthähne und –hühner	0,004		
Gänse insgesamt	0,004		
Enten insgesamt	0,004		
Truthühner insgesamt	0,004		
Summe GV:			
Landwirtschaftliche Nutzfläche in ha			
GV/ha:			

Anlage 2:

Vertrag über die Bereitstellung von Flächen zur Aufbringung von Gärrückständen und Wirtschaftsdüngern zur Berücksichtigung bei der Berechnung des Lagerraums nach § 12 DüV

Hiermit stellt der Betrieb als **Bereitsteller** der Flächen (aufnehmender Betrieb)

Name: _____

Anschrift: _____

PersonenIdent:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

dem **Betrieb** (abgebender Betrieb)

Name: _____

Anschrift: _____

PersonenIdent bzw. Betriebsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

für den Zeitraum vom 01.01.20 ____ bis 31.12.20 ____

Flächen im Umfang von insgesamt ____ ha
für die Aufbringung von Gärrückständen und/oder Wirtschaftsdüngern zur Verfügung. Dabei können pro Jahr folgende Mengen vom Bereitsteller der Flächen aufgenommen und aufgebracht und vom abgebenden Betrieb abgegeben werden:

Menge flüssiger Wirtschaftsdünger: _____ m³

Art des Wirtschaftsdüngers: _____

Menge fester Wirtschaftsdünger: _____ t

Art des Wirtschaftsdüngers: _____

- 1) Der Bereitsteller der Flächen verpflichtet sich zur Ausbringung nach der guten fachlichen Praxis unter Berücksichtigung und Einhaltung der Vorgaben der Düngeverordnung und der Thüringer Düngeverordnung in den jeweils geltenden Fassungen.
- 2) Im Falle der Aufnahme von Wirtschaftsdüngern innerhalb des jährlichen Zeitraums, zu denen die Aufbringung der aufgenommenen Wirtschaftsdünger gemäß Düngeverordnung untersagt ist, garantiert der Bereitsteller der Aufbringungsflächen hiermit über den nötigen Lagerraum zu verfügen. Er garantiert, dass bei der/n dazu genutzte/n Anlage/n die geltenden materiellen und rechtlichen Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in vollem Umfang eingehalten werden. Der Bereitsteller gibt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis zur Prüfung des Lagerraums durch zuständige Behörden.

Ort, Datum

Unterschrift des Bereitstellers

Ort, Datum

Unterschrift des Abgebers

Anlage 3:

Vertrag über die Bereitstellung von Lagerraum für Gärrückstände und Wirtschaftsdünger zur Berücksichtigung bei der Berechnung des Lager-raums nach § 12 DüV

Hiermit stellt der Betrieb als **Bereitsteller** des Lagerraums (aufnehmender Betrieb)

Name: _____

Anschrift: _____

PersonenIdent bzw. Betriebsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

dem **Betrieb** (abgebender Betrieb)

Name: _____

Anschrift: _____

PersonenIdent bzw. Betriebsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

für den Zeitraum vom 01.01.20 ____ bis 31.12.20 ____

Lagerraum für Gärrückstände und Wirtschaftsdünger im Umfang von insgesamt

Menge flüssiger Wirtschaftsdünger: _____m³

Art des Wirtschaftsdüngers: _____

Menge fester Wirtschaftsdünger: _____m³

Art des Wirtschaftsdüngers: _____ zur Verfügung.

Der Bereitsteller garantiert, dass bei der/n Anlage/n zur Bereitstellung des Lagerraums die geltenden materiellen und rechtlichen Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in vollem Umfang eingehalten sind.

Betreiber der Anlage/n im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist:

Name: _____

Anschrift: _____

- 1) Der Bereitsteller des Lagerraums verpflichtet sich, den genannten Lagerraum entsprechend dieser Vereinbarung bereitzustellen.
- 2) Der Bereitsteller erklärt hiermit, dass er den entsprechenden Lagerraum nicht selbst nutzt und auch nicht anderweitig verpachtet. Der Bereitsteller gewährt dem Abgeber für den oben genannten Zeitraum bzw. ganzjährig Verfügungsgewalt über den o. g. Lagerraum. Der Bereitsteller gibt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis zur Prüfung des Lagerraums durch zuständige Behörden.
- 3) Der abgebende Betrieb stellt sicher, dass die Gärrückstände und/oder Wirtschaftsdünger als Düngemittel, gemäß den Regelungen der Düngeverordnung, verwertet werden.
- 4) Der Vertrag gilt nur für den oben genannten Zeitraum.

Ort, Datum

Unterschrift des Bereitstellers

Ort, Datum

Unterschrift des Abgebers